

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.218.655

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0003-INT/2019

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die sichere elektronische Prospekteinreichung (Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung – SEPP-V); Begutachtung; Stellungnahme

Zum übermittelten (zweiten überarbeiteten) Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

II. Zum Verordnungsentwurf

Fremdwörter:

Es sollte erwogen werden, den Ausdruck „Secure Electronic Prospectus Portal“ durch eine deutschsprachige Bezeichnung (zB Sicheres Elektronisches Prospektportal) zu ersetzen (vgl. auch Legistische Richtlinie 32).

Zu § 2:

Zu Abs. 1:

Es wird auf folgende Korrekturvorschläge hingewiesen (unterstrichen): „Die Identifizierung und Authentifizierung [...] über die Funktion E-ID gemäß § 4 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2022. Zum Zwecke der multifaktoriellen Authentifizierung im Zuge der weiteren Nutzung des SEPP durch registrierte Nutzer ist von diesen im Rahmen der Registrierung auch eine E-Mail-Adresse anzugeben und diese von der FMA zu verifizieren und zu speichern.“

Zu Abs. 3:

Wie bereits zu Abs. 1 angemerkt, sollte in der zweiten Zeile die Schreibweise „E-Mail-Adresse“ verwendet werden (ebenso in den Erläuterungen zu § 2 im ersten Absatz). Im Zitat der eIDAS-VO fehlt beim Ausdruck „EU“ die öffnende Klammer, weiters sollte dieses Zitat um die Anführung der Fassung der letzten Berichtigung ergänzt werden (vgl. dazu die Zitierung dieser EU-Verordnung in § 2 Z 11 E-GovG).

Es wird angeregt, die Abkürzung „TAN“ bei der erstmaligen Verwendung auch zusätzlich ausschreiben

Zu § 3:

Zu Abs. 3:

In der letzten Zeile wird die Schreibweise „elektronisch besiegelte Registerauszüge“ angeregt, um einen sprachlichen Gleichklang mit § 2 Abs. 2 herzustellen.

Weiters wird angeregt, den Zeilenumbruch innerhalb der Abkürzung „E-Gov“ durch die Verwendung eines geschützten Bindestrichs zu unterbinden.

Zu § 4:

Im Sinne der Legistische Richtlinie 27 wird empfohlen, Verhaltenspflichten (Gebote und Verbote) einheitlich in befehlender Form zu fassen.

III. Zu den Materialien

Zu § 2:

Zu Abs. 2 wird auf folgende Korrekturen hingewiesen (durchgestrichen bzw. unterstrichen): „[...] mittels ~~den~~ jeweils gespeicherter Personenidentifikationsdaten zu bewirken.“ sowie „[...] nur elektronische Identifizierungsmittel, die die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 eIDAS-VO erfüllen, [...]“ (vgl. dazu die Zitierung dieser EU-Verordnung in § 2 Z 11 E-GovG).

Zu § 5:

Es wird auf folgende Korrektur hingewiesen (durchgestrichen): „Abs. 1 betrifft die sprachliche~~r~~ Geschlechtergleichstellung“.

Wien, am 10. April 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt